

# Die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG

## – Voraussetzungen, Anforderungen und Folgen –

Jeremias Kümpel, LL.B., M.Sc.

*Der deutsche Gesetzgeber hat den Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen i.S.d. StaRUG „unkomplizierter“ gestaltet als die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Gleichwohl haben Schuldner bei der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG verschiedene Vorgaben zu beachten. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über diese Anforderungen und geht auf die Rechtsfolgen einer solchen Anzeige sowie den sich daraus ergebenden Prüfungsauftrag des Restrukturierungsgerichts ein. Auch mit Blick auf die Evaluation des StaRUG dürften diese Themen diskutiert werden.*

### I. Einleitung

Der deutsche Gesetzgeber hat bei der Konzeption des StaRUG in vielerlei Hinsicht Anleihen an der InsO genommen.<sup>1</sup> Gleichwohl gibt es auch grundlegende Unterschiede zwischen beiden Systemen. Schon die Bezeichnung als Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen und nicht als -verfahren<sup>2</sup> ist Beleg für ein Konzept, das weniger auf gerichtliche Beteiligung setzt, sondern insbesondere den Grundsatz der Verfahrensherrschaft des Schuldners und die eigenverantwortliche Selbstorganisation in den Fokus rückt.<sup>3</sup>

Diese Unterschiede zeigen sich schon beim Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen: Während die InsO einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangt, über den das Insolvenzgericht schließlich – nach einem mehr oder weniger lange andauernden Eröffnungsverfahren<sup>4</sup> – eine Entscheidung trifft und das Insolvenzverfahren eröffnet oder den Antrag abweist, sieht das StaRUG gemäß § 31 StaRUG „nur“ die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens durch den Schuldner

vor. Wie schon die Terminologie zeigt, die nicht von einem Antrag, sondern von einer Anzeige ausgeht, zieht diese initiale Handlung des Schuldners auch keine gerichtliche Entscheidung nach sich. Es handelt sich vielmehr um eine einseitige Verfahrenshandlung, die dem Restrukturierungsgericht als hinreichende Informationsgrundlage dienen und es in die Lage versetzen soll, über folgende, womöglich eilbedürftige Anträge des Schuldners zu entscheiden.<sup>5</sup>

Dieses sich von der Einleitung eines Insolvenzverfahrens grundlegend unterscheidende Konzept ändert aber nichts daran, dass das StaRUG klare Zugangsvoraussetzungen normiert. Auch ohne gerichtliche Eröffnungsentscheidung bzw. unmittelbare Zugangskontrolle stellt das StaRUG umfangreiche Anforderungen an die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens. Der vorliegende Beitrag soll als Ausgangspunkt zunächst die Zugangsvoraussetzungen zum gerichtlichen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen darstellen (unter II.) und sodann auf die Anforderungen an die Anzeige des



**Jeremias Kümpel, LL.B., M.Sc.** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an der Professur für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht und Unternehmensrecht von RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M., Hochschule Fulda. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im nationalen und internationalen Insolvenz- und Restrukturierungsrecht.

<sup>1</sup> Exemplarisch Skauradszun, KTS 2021, 1, 10: „schablonenhafte Übertragung“

<sup>2</sup> Vgl. dazu Kümpel, ZRI 2024, 745 m.w.N.

<sup>3</sup> Ausführlich zu diesen und weiteren Verfahrensgrundsätzen des StaRUG Kramer, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 01.10.2025, § 29 Rn. 90 ff.

<sup>4</sup> Vgl. dazu monographisch Richter, Verschleppte Eröffnung von Insolvenzverfahren, 2018, S. 27 ff. und *passim*

<sup>5</sup> BT-Drucks. 19/24181, S. 134

Schuldners (unter III.) und die Folgen einer solchen Anzeige eingehen (unter IV.). Anschließend soll noch der gerichtliche Prüfungsauftrag bzw. die gerichtliche Prüfungskompetenz infolge einer Anzeige nach § 31 StaRUG in den Blick genommen werden (unter V.) und schließlich eine Verknüpfung zu weiteren, zumindest mittelbar mit der Anzeige zusammenhängenden Aspekten des StaRUG hergestellt werden (unter VI.).

## II. Zugangsvoraussetzungen zum gerichtlichen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

Dass der Gesetzgeber keine Eröffnungsentscheidung oder Ähnliches und damit keine unmittelbare Zugangskontrolle vorgesehen hat, bedeutet nicht, dass er keine klare Vorstellung hatte, wer Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen erhalten soll und wer nicht. Wenngleich die Systematik des StaRUG die entsprechenden Vorschriften nicht gerade besonders herausstellt,<sup>1</sup> ist dem Gesetz eindeutig zu entnehmen, dass nur solche Schuldner Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen haben sollen, die drohend zahlungsunfähig sind und bei denen die Aussicht besteht, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit durch einen Restrukturierungsplan beseitigt und die Bestandsfähigkeit sicher- oder wiederhergestellt werden kann. Dies lässt sich implizit aus § 14 Abs. 1 StaRUG ableiten, der als Anlage zum Restrukturierungsplan eine entsprechende Erklärung zur Bestandsfähigkeit vorschreibt. Speziell bezogen auf den gerichtlichen Teil der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen folgt ferner aus § 29 Abs. 1 StaRUG, dass die zur Verfügung stehenden Instrumente (vgl. § 29 Abs. 2 StaRUG) „[z]ur nachhaltigen Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 der Insolvenzordnung“ in Anspruch genommen werden können.

<sup>1</sup> Kritisch zur Verortung der gesetzlichen Zielbestimmung in § 29 Abs. 1 StaRUG *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 29 Rn. 4: „unglücklich, weil inmitten des StaRUG an unerwarteter Stelle, anstatt wie zB § 1 InsO als eine allen anderen Vorschriften unübersehbar vorangestellter und die Gesetzesauslegung klar lenkender Programmsatz“.

<sup>2</sup> AG Hannover v. 14.3.2023 – 951 RES 1/23, Rn. 31 m.w.N. Tritt die Insolvenzreife erst während der Restrukturierungssache ein, eröffnet § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG aber zumindest die Möglichkeit, die Restrukturierungs-sache fortzuführen.

<sup>3</sup> Der Schuldner muss außerdem restrukturierungsfähig i. S. d. § 30 StaRUG sein. Auf diese Voraussetzung soll hier allerdings

Die materielle Zugangsvoraussetzung der drohenden Zahlungsunfähigkeit lässt sich dabei in zwei Richtungen abgrenzen. Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen bzw. dessen Instrumente stehen nicht zur Verfügung, wenn der Schuldner *noch nicht* drohend zahlungsunfähig ist. Genauso wenig stehen sie dann zur Verfügung, wenn der Schuldner *nicht mehr nur* drohend zahlungsunfähig ist, sondern die Insolvenzreife – mithin Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und/oder ggf. Überschuldung (§ 19 InsO) – bereits eingetreten ist.<sup>2</sup>

## III. Anforderungen an die Anzeige des Schuldners

Erfüllt der Schuldner diese Voraussetzungen, soll er nach der Konzeption des StaRUG Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen haben.<sup>3</sup> Initiale Verfahrenshandlung ist dabei die einleitend bereits angesprochene Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG. Welchen Anforderungen eine solche Anzeige – neben den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen und inhaltlichen Anforderungen<sup>4</sup> – gerecht werden muss, ergibt sich dabei aus § 31 Abs. 2 StaRUG:

### 1. Entwurf eines Restrukturierungsplans oder -konzepts (Abs. 2 S. 1 Nr. 1)

Nach § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StaRUG muss der Schuldner seiner Anzeige den Entwurf eines Restrukturierungsplans oder, sofern ein solcher nach dem Stand des angezeigten Vorhabens noch nicht ausgearbeitet und ausgehandelt werden konnte, ein Konzept für die Restrukturierung, welches auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Restrukturierung sowie die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Restrukturierungsziels in Aussicht genommen werden, beifügen. Dadurch sollen sich die Ernsthaftigkeit und die Aussichten des Restrukturierungsvorhabens nachvollziehen lassen.<sup>5</sup>

nicht weiter eingegangen werden. In der Praxis wurde insofern vor allem betreffend natürliche Personen die Voraussetzung der unternehmerischen Tätigkeit diskutiert, insbesondere mit Blick auf Gesellschafter bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer; vgl. hierzu etwa AG Köln v. 14.3.2024 – 83 RES 1/24, Rn. 10 ff. und AG Düsseldorf v. 10.1.2025 – 603 RES 4/24 Rn. 6 ff. sowie aus dem Schrifttum *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 30 Rn. 58 m.w.N.

<sup>4</sup> Siehe dazu etwa *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 34 ff.

<sup>5</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24181, S. 134 f.

Eine bestimmte Detailtiefe wird dabei aber noch nicht verlangt. Es reicht vielmehr ein Grobkonzept, das sodann im weiteren Verlauf zu einem detaillierten und operationalisierbaren Vollkonzept heranwächst, das sich dann seinerseits in einen vollständigen Plan übersetzen lässt.<sup>1</sup> Da das StaRUG dem Restrukturierungsbeauftragten die Aufgabe zuweist, den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans zu unterstützen (§ 76 Abs. 2 Nr. 4, § 79 StaRUG), und die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten erst im Nachgang einer Anzeige i.S.d. § 31 StaRUG möglich ist, würden übertriebene Anforderungen an den nach § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StaRUG beizufügenden Planentwurf bzw. das Konzept auch nicht zur Konzeption des StaRUG passen. Die dem Restrukturierungsbeauftragten zugeordnete Unterstützungsfunktion würde ins Leere gehen, wenn das Restrukturierungskonzept oder gar der Restrukturierungsplan schon im Vorfeld der Anzeige und damit ohne den Restrukturierungsbeauftragten umfassend auszuarbeiten bzw. auszuhandeln wäre.<sup>2</sup>

Mit dem Erfordernis einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise sowie der Beschreibung der Maßnahmen, welche zur Erreichung des Restrukturierungsziels in Aussicht genommen werden, hat der Gesetzgeber bezogen auf das Konzept für die Restrukturierung ersichtlich schon auf die §§ 5 ff. StaRUG zu den Anforderungen an den Restrukturierungsplan Bezug genommen (vgl. insbesondere § 6 Abs. 1 S. 2 StaRUG).<sup>3</sup> Auch wenn noch kein Planentwurf, sondern „nur“ ein Restrukturierungskonzept beigefügt wird – wofür der Schuldner im Übrigen keine Begründung schuldet<sup>4</sup> –, bietet es sich daher an, diese Anforderungen schon zu berücksichtigen bzw. sich jedenfalls schon mit ihnen vertraut zu machen. Da es, wie vorstehend bereits erwähnt, nur um ein Grobkonzept geht, sind gewisse inhaltliche Unzulänglichkeiten unproblematisch. Auf deren Behebung kommt es sodann im weiteren Verlauf bei der – ggf. von einem

Restrukturierungsbeauftragten unterstützten – Fortentwicklung des Konzepts an.<sup>5</sup> Dasselbe gilt auch bezogen auf den Gestaltungsspielraum, den das StaRUG dem Schuldner in vielerlei Hinsicht bietet. Der Schuldner muss in seinem Konzept noch keine vollständig ausgearbeitete Auswahl der Planbetroffenen und keine Gruppeneinteilung präsentieren. Er sollte aber zumindest schon die Gestaltungsmöglichkeiten bedenken, die ihm die §§ 2–4, 7 StaRUG bieten. Ein Konzept, das im Wesentlichen auf der Gestaltung von Forderungen von Arbeitnehmern beruht, wäre vor dem Hintergrund des § 4 S. 1 Nr. 1 StaRUG kaum tragfähig.<sup>6</sup> Für die Umsetzung von Maßnahmen betreffend Arbeitnehmer wäre das StaRUG der falsche Ort.

Mit der Formulierung des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StaRUG hat der Gesetzgeber einen Gleichlauf mit § 270a Abs. 1 Nr. 2 InsO gewählt, der ein solches Konzept auch für die insolvenzrechtliche Eigenver-

siw

**SachverständigenInstitut**

**für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht**



**Sachverständigenexpertise**

**Insolvenzrechtliche**

**(Schluss-)Rechnungslegung**

**& insolvenzrechtliches Vergütungsrecht**

<https://www.SylviaWipperfuhr.de/>

<sup>1</sup> So ausdrücklich BT-Drucks. 19/24181, S. 135; ausführlich zum Restrukturierungskonzept und den einzelnen Verfahrensschritten von einem Grobkonzept zu einem Vollkonzept *Steffan/Oberg/Poppe*, ZIP 2021, 617

<sup>2</sup> *Kümpel*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 77 Rn. 7.

<sup>3</sup> Vgl. zum Zusammenhang zu § 6 und § 7 StaRUG etwa *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 43

<sup>4</sup> *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 43; anders jedoch *Hölzle*, in: *Bieg/Borchardt/Frind*, Unternehmenssanierung und Betriebsfortführung, 2021, Teil 2 B. II. Rn. 55

<sup>5</sup> *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 43; vgl. auch *Pannen*, in: *Pannen/Riedemann/Smid*, StaRUG, 2021, § 31 Rn. 45 ff.

<sup>6</sup> Solche Unzulänglichkeiten des schuldnerischen Restrukturierungskonzepts bzw. -plans können sich im Rahmen der nachgelagerte Zugangskontrolle nach § 33 StaRUG auswirken; siehe dazu noch unten unter V.

waltungsplanung verlangt. Zwischen der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG und dem Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung gemäß § 270a InsO bzw. den beiden Verfahrensarten im Allgemeinen bestehen aber auch Unterschiede; insbesondere muss der Schuldner der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens keinen Finanzplan beifügen, wie ihn § 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO verlangt.<sup>1</sup> Eine solche Anlage wird von § 31 Abs. 2 StaRUG nicht verlangt und ist auch – wie der Umkehrschluss aus § 270a InsO zeigt – nicht als Teil des beizufügenden Restrukturierungskonzepts anzusehen.

Anhaltspunkte für die Erstellung eines Planentwurfs bzw. eines Konzepts für die Restrukturierung können die vom Justizministerium bekanntgemachte Checkliste für Restrukturierungspläne i.S.d. § 16 StaRUG<sup>2</sup> sowie die Anlage zu § 5 S. 2 StaRUG betreffend notwendige Angaben im Restrukturierungsplan bieten – auch hier aber unter dem „Vorbehalt“, dass es sich im Zeitpunkt der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens zunächst nur um ein Grobkonzept handeln muss.

## 2. Darstellung des Verhandlungsstands (Abs. 2 S. 1 Nr. 2)

Nach § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StaRUG ist der Anzeige weiterhin eine Darstellung des Stands von Verhandlungen mit Gläubigern, an dem Schuldner beteiligten Personen und Dritten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen beizufügen. Bestimmte Anforderungen, wie weit die Verhandlungen bereits vorangeschritten sein müssen, sind der Vorschrift dabei nicht zu entnehmen. Vor dem Hintergrund, dass die Unterstützung der Aushandlung des Restrukturierungskonzepts in den Aufgabenbereich eines etwaig bestellten Restrukturierungsbeauftragten fällt, muss die Verhandlungsphase noch nicht abgeschlossen sein bzw. noch nicht einmal angefangen haben. Die Darstellung des Verhandlungsstands kann sich insofern auch im

Hinweis erschöpfen, dass mit den Beteiligten noch keine Gespräche geführt wurden.<sup>3</sup> Vor allem wenn einzelne Beteiligte schon ihre Unterstützungsbereitschaft signalisiert haben, sollte dies aber dargestellt werden, um die Ernsthaftigkeit und die Aussichten des Restrukturierungsvorhabens zu unterstreichen. Die Unterstützungsbereitschaft sämtlicher Beteiligter, die in das Vorhaben einbezogen werden sollen, ist jedenfalls nicht erforderlich, da das StaRUG gerade die Möglichkeit der gruppeninternen und sogar der gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung (vgl. §§ 25 ff. StaRUG) vorsieht.

Hintergrund dieser Anforderung an die schuldnerische Anzeige ist ausweislich der Gesetzesbegründung lediglich, dem Restrukturierungsgericht eine Einschätzung zu ermöglichen, ob und welchen Rückhalt das Restrukturierungsvorhaben hat und mit welchen Widerständen zu rechnen ist, die ggf. über die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zu bewältigen sind.<sup>4</sup>

## 3. Darstellung der Restrukturierungsvorbereitung (Abs. 2 S. 1 Nr. 3)

Nach § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StaRUG ist der Anzeige auch eine Darstellung der Vorkehrungen beizufügen, welche der Schuldner getroffen hat, um seine Fähigkeit sicherzustellen, seine Pflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen. Im Zentrum der „Pflichten nach diesem Gesetz“ steht dabei § 32 StaRUG, der verschiedene Pflichten des Schuldners normiert, die an eine Anzeige i.S.d. § 31 StaRUG anknüpfen. Der Schuldner muss demnach insbesondere die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers betreiben und dabei die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahren (§ 32 Abs. 1 StaRUG), das Gericht bezüglich des Fortgangs des Restrukturierungsvorhabens und dessen Um-

<sup>1</sup> Schluck-Amend, in: *Jacoby/Thole*, StaRUG, 2023, § 31 Rn. 24; ebenso Kramer, in: *BeckOK StaRUG*, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 43, der aber zugleich darauf hinweist, dass auch das Restrukturierungsverfahren in seiner voraussichtlichen Gesamtlänge prognostisch „durchfinanziert“ sein muss. Die Vorlage eines Finanzplans kann allerdings später im Zusammenhang mit der Beantragung einer Stabilisierungsanordnung erforderlich sein, vgl. hierzu § 50 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG

<sup>2</sup> Abrufbar unter [https://www.bmjv.de/DE/themen/wirtschaft\\_finanzen/schulden\\_insolvenz/checkliste\\_16\\_StaRUG/Checkliste\\_StaRUG\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/themen/wirtschaft_finanzen/schulden_insolvenz/checkliste_16_StaRUG/Checkliste_StaRUG_node.html) (letzter Abruf: 22.10.2025).

<sup>3</sup> Kramer, in: *BeckOK StaRUG*, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 46: „Negativanzeige“; Fritz, in: *MüKoStaRUG*, 2023, § 31 Rn. 28; in diese Richtung implizit auch AG Charlottenburg v. 4.1.2024 – 36s RES 6525/23, NZI 2024, 225, Rn. 31 sowie AG Stuttgart v. 11.12.2024 – 6 RES 1243/24, ZRI 2025, 149, 155, wonach es nicht unlauter i.S.d. § 63 Abs. 5 StaRUG sei, das Restrukturierungsvorhaben den Planbetroffenen nicht vorab angekündigt zu haben; ähnlich ferner Thole, ZRI 2024, 1006, 1007, nach dem kein „Grad der Verhandlungen“ vorgegeben sei; anders wohl Frind, ZRI 2024, 410, 414, der Verhandlungen vor der Anzeige für erforderlich hält.

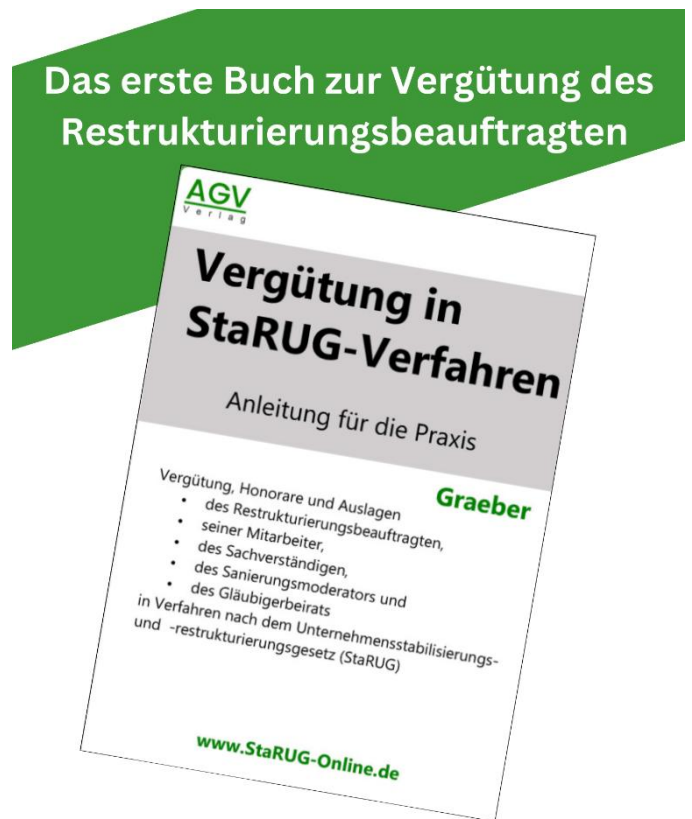
<sup>4</sup> BT-Drucks. 19/24181, S. 135

setzungsaussichten auf dem Laufenden halten (vgl. § 32 Abs. 2 und 4) und dem Gericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit bzw. ggf. Überschuldung anzeigen (§ 32 Abs. 3 StaRUG). Mit Blick auf diese Pflichten hat der Schuldner im Zusammenhang mit seiner Anzeige darzustellen, inwiefern das erforderliche Knowhow sichergestellt ist – etwa durch die Bestellung eines CRO oder die Einbeziehung externer Berater.<sup>1</sup> An dieser Stelle wird auch eine zumindest kursorische Finanzplanung erforderlich sein, aus der sich die Durchfinanzierung der Restrukturierungsphase und die Vermeidung eines Abrutschens in die Insolvenzreife ergibt und wie diesbezüglich eine laufende Überwachung sichergestellt ist.<sup>2</sup>

#### 4. Angabe zur Betroffenheit von Verbrauchern oder KMU (Abs. 2 S. 2)

Im Anschluss an den Katalog des § 31 Abs. 2 S. 1 StaRUG ergibt sich aus Abs. 2 S. 2 eine weitere Pflichtangabe. Der Schuldner hat demnach bei der Anzeige zudem anzugeben, ob die Rechte von Verbrauchern oder von mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, insbesondere, weil deren Forderungen oder Absonderungsansprüche durch einen Restrukturierungsplan gestaltet oder die Durchsetzung dieser Forderungen durch eine Stabilisierungsanordnung vorübergehend gesperrt werden sollen. Verbraucher und KMU hat der Gesetzgeber als besonders schutzbedürftig angesehen und daher in diesem Fall die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten von Amts wegen vorgesehen (vgl. § 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StaRUG).<sup>3</sup> Um dem Gericht die hierfür erforderliche Informationsgrundlage zu verschaffen, hat der Schuldner schon bei seiner Anzeige i.S.d. § 31 StaRUG entsprechende Angaben zu machen.<sup>4</sup>

Nicht ausdrücklich geregelt wird im StaRUG, wann von einem Verbraucher bzw. von KMU auszugehen ist. Für den Begriff des Verbrauchers kann hier die Legaldefinition des § 13 BGB Abhilfe schaffen, wonach Verbraucher jede natürliche Person ist, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.<sup>5</sup> Für den KMU-Begriff kommen verschiedene Schwellenwerte in Betracht, etwa jene nach § 267 HGB oder – aus dem Unionsrecht – nach der Richtlinie 2013/34/EU oder der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.<sup>6</sup> Da die Schwellenwerte hier ähnlich sind, dürfte die Frage, welche Werte maßgeblich sind, aber keine



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über



[www.InsVV.com](http://www.InsVV.com)

<sup>1</sup> Kramer, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 49; Fritz, in: MüKoStaRUG, 2023, § 31 Rn. 28; Utsch, in: Römermann, InsO, 44. EL 11/2021, § 31 StaRUG Rn. 18; Hirschberger/Siepmann, in: Morgen, StaRUG, 2. Aufl. 2022, § 31 Rn. 45

<sup>2</sup> Kramer, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 49; ähnlich Utsch, in: Römermann, InsO, 44. EL 11/2021, § 31 StaRUG Rn. 18. Eine solche kursorische Finanzplanung ist allerdings nicht mit dem Finanzplan i.S.d. § 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO gleichzustellen.

<sup>3</sup> Siehe zur besonderen Schutzwürdigkeit BT-Drucks. 19/24181, S. 170

<sup>4</sup> BT-Drucks. 19/24181, S. 134

<sup>5</sup> Ob es sich bei einem Beteiligten im Rahmen von § 31 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StaRUG um einen Verbraucher handelt, ist dabei anhand des konkreten Rechtsgeschäfts zu prüfen. Siehe dazu etwa Hänel, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 01.10.2025, § 73 Rn. 16; Fritz, in: MüKoStaRUG, 2023, § 73 Rn. 18; gegen eine Betrachtung anhand des konkreten Rechtsgeschäfts aber Langer, in: Morgen, StaRUG, 2. Aufl. 2022, § 73 Rn. 29, nach der es allein darauf ankommt, ob die natürliche Person überhaupt eine unternehmerische Tätigkeit ausübt.

<sup>6</sup> Siehe dazu etwa Hänel, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 01.10.2025, § 73 Rn. 18 ff.; monographisch ferner Holler, Der KMU-Begriff im StaRUG, 2024, S. 225 ff. und *passim*

übergeordnete Bedeutung haben. Der Schuldner ist jedenfalls nicht verpflichtet, von jedem voraussichtlich vom Restrukturierungsvorhaben Betroffenen etwa die Mitarbeiterzahl in Erfahrung zu bringen. Die Frage, ob Verbraucher und KMU betroffen sind, wird sich oft auch schon anhand des Restrukturierungsvorhabens beantworten lassen: Handelt es sich bei dem Schuldner etwa um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Aktien zumindest teilweise im Streubesitz gehalten werden, ist auch ohne eine nähere Prüfung davon auszugehen, dass auch Verbraucher bzw. KMU betroffen sind, sofern über den Restrukturierungsplan auch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Sollen ausschließlich Finanzverbindlichkeiten gestaltet werden – etwa die Forderungen von Darlehensgebern – werden in der Regel<sup>1</sup> keine Verbraucher oder KMU betroffen sein.

### 5. Angabe zum voraussichtlichen Erfordernis einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung (Abs. 2 S. 3)

Nach § 31 Abs. 2 S. 3 StaRUG ist auch anzugeben, ob damit zu rechnen ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den Widerstand einer nach Maßgabe des § 9 StaRUG zu bildenden Gruppe durchgesetzt werden kann, mithin ob voraussichtlich eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung nach Maßgabe der §§ 26 ff. StaRUG erforderlich sein wird. Auch diese Angabe ist vor allem mit Blick auf die amtswegige Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten von Bedeutung (vgl. § 73 Abs. 2 StaRUG).<sup>2</sup> Da der Schuldner im Zeitpunkt der Anzeige aber noch keinen ausgearbeiteten Restrukturierungsplan benötigt und damit auch die Auswahl der Planbetroffenen sowie deren Einteilung in Gruppen noch nicht feststehen muss (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter III. 1.), ist das Erfordernis einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zwingend vorherzusehen. Es geht also nur darum, im Rahmen des gegenwärtigen Stands der Ausarbeitung des Restrukturierungsplans bzw. -konzepts eine entsprechende Angabe zu machen, soweit eine

Prognose bereits möglich ist. Selbst wenn der Restrukturierungsplan noch nicht ausgearbeitet ist und auch noch keine Gruppenbildung vorgenommen wurde, wird etwa bei dem in den vergangenen Jahren aufgefallenen Muster einer börsennotierten Aktiengesellschaft, die die Umsetzung einer Kapitalherabsetzung auf null verbunden mit einer Kapitalerhöhung unter (teilweisem) Ausschluss von Bezugsrechten über einen Restrukturierungsplan anstrebt,<sup>3</sup> regelmäßig von Anfang an vorhersehbar sein, dass die bzw. eine Gruppe der Anteilsinhaber gruppenübergreifend überstimmt werden muss. In einem solchen Fall wird der Widerstand einer nach Maßgabe des § 9 StaRUG zu bildenden Gruppe regelmäßig auch im Stadium eines Grobkonzepts schon absehbar sein. Dem Schuldner muss nämlich – wenn er das Restrukturierungsvorhaben mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit betreibt – jedenfalls schon bekannt sein, dass für Anteilsinhaber nach Maßgabe des § 9 StaRUG separate Gruppen zu bilden sind.

### 6. Angaben zu früheren Restrukturierungssachen (Abs. 2 S. 4)

Weiterhin sind gemäß § 31 Abs. 2 S. 4 StaRUG frühere Restrukturierungssachen unter Angabe des befassten Gerichts und Aktenzeichens anzugeben. Eine mehrfache Inanspruchnahme des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ist grundsätzlich möglich, sodass frühere Restrukturierungssachen nicht *per se* ein Hindernis darstellen. Es soll aber verhindert werden, dass sich der Schuldner dauerhaft in einen solchen Rahmen „flüchtet“.

Das Restrukturierungsgericht hat die Restrukturierungssache nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, S. 2 StaRUG aufzuheben, wenn in einer früheren Restrukturierungssache der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung oder eine Planbestätigung erwirkt hat oder eine Aufhebung nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 3 StaRUG erfolgt ist und wenn der Anlass für die frühere Restrukturierungssache infolge einer nachhaltigen Sanierung nicht bewältigt wurde. Die Angabe nach § 31 Abs. 2 S. 4 StaRUG soll das Gericht – mangels eines bundesweiten und

<sup>1</sup> Etwas anderes gilt auch hier für im Streubesitz gehaltene Finanzinstrumente.

<sup>2</sup> BT-Drucks. 19/24181, S. 134. Dass § 31 Abs. 2 Satz 3 und § 73 Abs. 2 StaRUG insofern voneinander abweichen, als letztgenannte Norm nur an die gruppenübergreifende Überstimmung von Inhabern von Restrukturierungsforderungen

oder Absonderungsanwartschaften und nicht allgemein von einer nach Maßgabe des § 9 StaRUG zu bildenden Gruppe anknüpft, ist als Redaktionsversehen anzusehen; ausführlich dazu *Kümpel*, KTS 2024, 265, 274 ff.

<sup>3</sup> Siehe dazu etwa *Kümpel*, AG 2024, 426 ff.

allzeitlichen Verfahrensregisters<sup>1</sup> – in die Lage versetzen, diesen Aufhebungsgrund zu prüfen.<sup>2</sup> Hat der Schuldner seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einer früheren Restrukturierungssache nachhaltig bewältigt bzw. geht er jedenfalls selbst davon aus, kann es sich anbieten, aus eigenem Interesse auch weitere Anlagen zur früheren Restrukturierungssache beizufügen, die dies ggf. belegen können. Erforderlich ist dies aber nicht; ausreichend ist allein die Angabe des befassten Gerichts und des Aktenzeichens.<sup>3</sup>

### 7. Exkurs: Erfordernis einer gesellschaftsrechtlichen Billigung?

In Rechtsprechung und Schrifttum stark umstritten ist die Frage, ob die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens einer gesellschaftsrechtlichen Billigung bedarf, mithin ob beispielsweise bei einem Schuldner in der Rechtsform der GmbH die Zustimmung der Gesamtheit der Gesellschafter einzuholen ist.<sup>4</sup> Da jedenfalls die ganz herrschende Meinung davon ausgeht, dass eine fehlende Billigung allein das Innenverhältnis und nicht die Wirksamkeit der Anzeige im Außenverhältnis betrifft,<sup>5</sup> dürfte diese Frage für das Restrukturierungsgericht nicht weiter relevant sein. Gerade von Seiten der Rechtsprechung – namentlich vom AG Hamburg als Restrukturierungs- und nachgelagert dem LG Hamburg als Beschwerdegericht – wurde allerdings die Auffassung vertreten, dass die Grundsätze des Missbrauchs der Vertretungsmacht auch im Zusammenhang mit einer Anzeige nach § 31 StaRUG gelten und eine Restrukturierungssache aufzuheben sei, wenn dem Restrukturierungsgericht bekannt sei, dass es an einer Billigung durch die Gesamtheit der Gesellschafter fehlt.<sup>6</sup> Unabhängig davon, dass die besseren Argumente nach hier vertretener Auffassung grundsätzlich gegen das Erfordernis einer gesellschaftsrechtlichen Billigung sprechen und sich auch aus § 31 StaRUG zumindest Anhaltspunkte für

diese Auffassung ergeben,<sup>7</sup> könnte es vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der genannten Hamburger Restrukturierungssache empfehlenswert sein, der Anzeige auch einen Nachweis für die gesellschaftsrechtliche Billigung beizufügen, soweit eine solche vorliegt – etwa eine Abschrift des entsprechenden Beschlusses. Dies ließe sich im Übrigen auch unter den oben genannten § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StaRUG betreffend den Stand der Verhandlungen unter anderem mit den am Schuldner beteiligten Personen subsumieren.

### IV. Folgen der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens

Die wesentliche Folge der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens ergibt sich zunächst aus § 31 Abs. 3 StaRUG: „Mit der Anzeige wird die Restrukturierungssache rechtshängig.“ Wie auch die Gesetzesbegründung betont, handelt es sich beim Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen um einen losen Verbund von verfahrensrechtlichen Hilfen, die nicht in den Rahmen eines einheitlichen Verfahrens integriert sind.<sup>8</sup> Mit der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache besteht damit ein verfahrensrechtliches Band, das die einzelnen Elemente des modular ausgestalteten Restrukturierungsrahmens zusammenhält.<sup>9</sup>

Die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ermöglicht dem Schuldner sodann insbesondere die Inanspruchnahme der Instrumente i.S.d. § 29 StaRUG. Das StaRUG sieht nicht zwingend die Einbindung des Restrukturierungsgerichts vor, sondern ermöglicht auch vollständig gerichtsfreie Restrukturierungsrahmen.<sup>10</sup> Sobald der Schuldner allerdings gegen den Willen der Planbetroffenen in deren Rechte eingreifen will, ist er auf die Inanspruchnahme der Instrumente des § 29 StaRUG und damit auf die Rechtshängigkeit seiner Restrukturierungssache angewiesen. Will der

<sup>1</sup> Kramer, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 55

<sup>2</sup> BT-Drucks. 19/24181, S. 134

<sup>3</sup> Das Gericht kann allerdings nach § 38 Satz 1 StaRUG i.V.m. §§ 139, 142 ZPO die Vorlage weiterer Unterlagen anfordern; siehe dazu Kramer, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 56 sowie Fritz, in: MüKoStaRUG, 2023, § 31 Rn. 36

<sup>4</sup> Ausführlich zu diesem Streitstand Skauradszun, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 2 Rn. 125 ff.

<sup>5</sup> Exemplarisch dazu AG Nürnberg v. 21.6.2023 – RES 397/23, Rn. 68 sowie aus dem Schrifttum Skauradszun/Harnack, DZWIR 2023, 511, 514 f., jeweils m.w.N.

<sup>6</sup> AG Hamburg v. 17.3.2023 – 61cRES 1/23, ZRI 2023, 519; LG Hamburg v. 20.4.2023 – 304 T 15/23. Diesen Entscheidungen –

im Gegensatz zu zahlreichen kritischen Stimmen – zustimmend etwa Bayer, GmbHR 2023, 918; wohl auch Harig, EWIR 2023, 406, 407 f.

<sup>7</sup> Vgl. insofern § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 StaRUG, die nicht andeuten, dass im Vorfeld der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens eine gesellschaftsrechtliche Billigung einzuholen ist, sondern vielmehr so weit formuliert sind, dass sie auch Restrukturierungen gegen den Willen der Gesellschafter nicht ausgeschlossen werden.

<sup>8</sup> BT-Drucks. 19/24181, S. 135

<sup>9</sup> BT-Drucks. 19/24181, S. 131; ausführlicher dazu auch Skauradszun, KTS 2021, 1, 34

<sup>10</sup> Exemplarisch dazu Kumpel, KTS 2022, 341

Schuldner auch nur einen einzigen Planbetroffenen gegen seinen Willen an seinen Restrukturierungsplan binden – und gerade das wird regelmäßig der Grund für eine Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG sein<sup>1</sup> –, kann er dies nur über das Instrument der gerichtlichen Planbestätigung i.S.d. § 29 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. §§ 60 ff. StaRUG erreichen.<sup>2</sup>

Außerdem knüpfen insbesondere die unter III. 3. bereits erwähnten Pflichten des Schuldners nach § 32 StaRUG an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache an. Während § 32 StaRUG den Schuldner selbst in den Blick nimmt, ergeben sich korrespondierende Pflichten für die Geschäftsleiter des Schuldners – sofern es sich beim Schuldner um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft i.S.d. § 15a Abs. 1 S. 3, Abs. 2 InsO handelt – aus §§ 42, 43 StaRUG. Neben der haftungsbewehrten Pflicht, die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu betreiben und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu wahren (§ 43 Abs. 1 StaRUG), wird während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache insbesondere die Antragspflicht nach § 15a Abs. 1 bis 3 InsO bzw. § 42 Abs. 2 BGB suspendiert. Statt zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens werden die Antragspflichtigen verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit bzw. ggf. einer Überschuldung anzuzeigen (§ 42 Abs. 1 StaRUG). Die Stellung eines Insolvenzantrags bleibt gleichwohl möglich und gilt als rechtzeitige Erfüllung der Anzeigepflicht (§ 42 Abs. 2 StaRUG). Zu beachten haben die Antrags- und Anzeigepflichtigen dabei allerdings, dass Restrukturierungs- und Insolvenzgericht nicht zwingend bei demselben Amtsgericht sind.<sup>3</sup> Selbst wenn die Anzeigepflicht durch die Stellung eines Insolvenzantrags erfüllt wird, sollte das

Restrukturierungsgericht informiert werden, um einen reibungslosen Übergang ins Insolvenzverfahren sicherzustellen.<sup>4</sup>

## V. Prüfungsauftrag und -kompetenz des Restrukturierungsgerichts

Wie einleitend bereits erwähnt, handelt es sich bei der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG um eine einseitige Verfahrenshandlung. Die vorstehend beschriebenen Folgen der Anzeige knüpfen damit nicht an eine Entscheidung des Restrukturierungsgerichts an, sondern schon an eine Verfahrenshandlung des Schuldners. Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich gegen eine formale Verfahrenseröffnung entschieden, die auf Grundlage eines Eröffnungsantrags bei Vorliegen der Eröffnungsvoraussetzungen erfolgt. Ein solches Vorgehen wäre nach Auffassung des Gesetzgebers ein „unnötiger Formalismus“ gewesen, der Assoziationen zum noch immer mit einem Stigma verbundenen Insolvenzverfahren geweckt hätte.<sup>5</sup> Dementsprechend sind die Vorgaben des § 31 Abs. 2 StaRUG zu den der Anzeige beizufügenden Anlagen nicht so zu verstehen, dass das Gericht diese im Anschluss an die Anzeige prüfen und hierüber eine Entscheidung treffen muss. Erforderlich ist zunächst nur eine Vollständigkeitsprüfung und – sofern hierbei Defizite festgestellt werden – eine Aufforderung zur Nachbesserung (vgl. § 38 S. 1 StaRUG i.V.m. § 139 Abs. 1, § 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).<sup>6</sup>

Ansonsten muss das Gericht erst dann tätig werden, wenn der Schuldner infolge der Anzeige Instrumente i.S.d. § 29 StaRUG beantragt oder einen Antrag nach § 84 Abs. 2 S. 2 StaRUG stellt oder wenn ein Restrukturierungsbeauftragter zu bestellen ist. Letzteres ist unter Umständen von Amts wegen erforderlich (vgl. § 73 StaRUG), wobei die Angaben nach § 31 Abs. 2 StaRUG die nötige Informations-

<sup>1</sup> Das StaRUG dient in der Praxis auch als Druckmittel, das die Beteiligten zur Zustimmung im Rahmen einer außergerichtlichen, privatautonomen Restrukturierung bewegt. Allein aufgrund der Existenz des StaRUG wissen sie nämlich, dass ihre Blockadehaltung ohnehin überwunden werden könnte (vgl. dazu etwa *Ziegenhagen*, ZInsO 2021, 2053, 2060). Diese disziplinierende Vorwirkung des StaRUG führt dazu, dass eine tatsächliche Inanspruchnahme der §§ 29 ff. StaRUG nur erforderlich ist, wenn einzelne Beteiligte ihre Zustimmung hartnäckig verweigern.

<sup>2</sup> Exemplarisch *Skauradszun*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 60 Rn. 14.

<sup>3</sup> Vgl. insofern die abweichenden Regelungen des § 34 Abs. 1 StaRUG und des § 2 Abs. 1 InsO

<sup>4</sup> Zu einem Praxisfall mit optimierungswürdiger Abstimmung *Kümpel*, ZRI 2024, 745, 746. Hier hatte der Schuldner das Restrukturierungsgericht erst mindestens eine Woche nach der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters informiert und die Aufhebung der Restrukturierungssache beantragt.

<sup>5</sup> BT-Drucks. 19/24181, S. 130 f.

<sup>6</sup> *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 112; noch zurückhaltender *Fritz*, in: *Uhlenbruck*, InsO, 16. Aufl. 2023, § 31 Rn. 10: weder auf Vollständigkeit noch auf inhaltliche Richtigkeit überprüfen, sondern nur Voraussetzungen einer wirksamen Prozesshandlung, mithin Partei-, Prozess- und Postulationsfähigkeit.

grundlage schaffen und diesbezügliche Nachforschungen von Seiten des Gerichts entbehrllich machen sollen.<sup>1</sup>

Da eine Restrukturierungssache vom Gericht allerdings von Amts wegen aufzuheben ist, wenn mindestens einer der in § 33 StaRUG geregelten Gründe vorliegt, kann eine unzureichende Anzeige dennoch Konsequenzen haben. Auch eine unzureichende Anzeige zieht zunächst die gesetzlich vorgesehenen Folgen nach sich, das Gericht kann die Restrukturierungssache aber alsbald wieder aufheben und diese Folgen damit wieder beseitigen. Aus der Gesetzesbegründung folgt dabei ausdrücklich, dass sich eine solche Aufhebung auch auf Umstände beziehen kann, die schon zum Zeitpunkt der Anzeige vorliegen. Insofern komme der Aufhebungsmöglichkeit auch die Funktion einer nachgelagerten Zugangskontrolle zu.<sup>2</sup>

Die Aufhebungsgründe nach § 33 StaRUG sollen hier nicht im Detail nachgezeichnet werden. Mängel der Anzeige können sich aber insbesondere im Rahmen der Aufhebungsgründe nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 4 StaRUG auswirken. Nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StaRUG hebt das Gericht die Restrukturierungssache auf, wenn sich aufgrund einer Anzeige nach § 32 Abs. 4 StaRUG oder aus sonstigen Umständen ergibt, dass das angezeigte Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat. Dieser Aufhebungsgrund kann einschlägig sein, wenn etwa das Erreichen der erforderlichen Mehrheiten aussichtslos ist<sup>3</sup> oder wenn der Schuldner Gestaltungen anstrebt, die in einem Restrukturierungsplan – etwa wegen § 4 StaRUG – gar nicht zulässig sind<sup>4</sup>. Hinweise darauf können sich im Laufe der Restrukturierungssache durch veränderte Umstände ergeben, aber auch durch Umstände, die schon von Anfang an – also schon im Zeitpunkt der Anzeige – vorlagen und sich ggf. sogar aus der Anzeige mitsamt der nach § 31 Abs. 2 StaRUG beigefügten Unterlagen ergeben. Vorbehaltlich einer

zwischenzeitlichen nachhaltigen Sanierung ist die Restrukturierungssache nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StaRUG ferner von Amts wegen aufzuheben, wenn in einer früheren Restrukturierungssache der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung oder eine Planbestätigung erwirkt hat (Buchst. a) oder eine Aufhebung nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 3 erfolgt ist (Buchst. b). Dies lässt sich für das Restrukturierungsgericht aufgrund der Angabe nach § 31 Abs. 2 S. 4 StaRUG zu früheren Restrukturierungssachen prüfen.

Aufgrund dieser nachgelagerten Zugangskontrolle kann eine mangelhafte Anzeige – auch wenn das Gericht hierüber nicht direkt zu entscheiden hat – gleichwohl Konsequenzen haben. Obwohl nach § 39 Abs. 1 StaRUG grundsätzlich der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, bedeutet dies aber nicht, dass das Gericht dauerhaft ins Blaue hinein prüfen muss, ob Aufhebungsgründe nach § 33 StaRUG vorliegen.<sup>5</sup> Anlass für entsprechende Ermittlungen können insbesondere gerichtsbekannt gewordene Umstände oder Angaben der Verfahrensbeteiligten sein.<sup>6</sup> Insbesondere mit einer Aufhebung der Restrukturierungssache aufgrund fehlender Aussicht auf Umsetzung des Restrukturierungsvorhabens (vgl. § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StaRUG) sollte das Restrukturierungsgericht aber – sofern es sich nicht auf einen Hinweis des Schuldners nach § 32 Abs. 4 StaRUG bezieht – eher zurückhaltend sein. Dass etwa das Erreichen der erforderlichen Mehrheiten unsicher ist, ist im Rahmen der Verhandlungen über eine Restrukturierung nicht *per se* ungewöhnlich. Das Gericht darf die Restrukturierung insofern nicht durch eine voreilige Aufhebung der Restrukturierungssache stoppen, sondern muss dem Schuldner Raum für Verhandlungen mit den Beteiligten geben.<sup>7</sup> Grundsätzlich erscheint es vorzugswürdig, in solchen Fällen zunächst die Abstimmung mit dem Schuldner oder einem ggf. bestellten Restrukturierungsbeauftragten zu suchen.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24181, S. 134

<sup>2</sup> BT-Drucks. 19/24181, S. 138

<sup>3</sup> So das Beispiel für diesen Aufhebungsgrund in BT-Drucks. 19/24181, S. 139 f.

<sup>4</sup> Vgl. etwa AG Hamburg, Beschl. v. 28.5.2025 – 61h RES 1/25, Rn. 13: „rechtstechnisch nicht umsetzbares Restrukturierungsvorhaben“.

<sup>5</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24181, S. 139; exemplarisch hierzu aus dem Schrifttum *Skauradszun/Harnack*, DZWIR, 2023, 511, 518 sowie *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 33 Rn. 20, 27 und 39, § 39 Rn. 17 m.w.N.

<sup>6</sup> *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 39 Rn. 17

<sup>7</sup> Vgl. insofern auch BT-Drucks. 19/24181, S. 140, wonach die Ablehnung in ernsthafter und endgültiger Weise zum Ausdruck gebracht worden sein muss, um die Vermutung einer fehlenden Aussicht auf Umsetzung zu rechtfertigen; siehe dazu auch *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 33 Rn. 36 und *Fritz*, in: MüKoStaRUG, 2023, § 33 Rn. 47

<sup>8</sup> Ähnlich *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 112 bezogen auf den Fall, dass das Gericht im Rahmen seiner eingeschränkten Eingangsprüfung nicht behebbare Defizite feststellt: Bedenken mitteilen und Gelegenheit geben, zu

Die im Rahmen des § 33 StaRUG vorgesehene nachgelagerte Zugangskontrolle sollte der Schuldner aber auch nicht unterschätzen. In einem Fall des AG Nürnberg hat etwa die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung der Gebühren nach Nr. 2511, 2513 des Kostenverzeichnisses zum GKG und eines Vorschusses auf die Auslagen nach Nr. 9017 des Kostenverzeichnisses zum GKG ausgereicht, um das Restrukturierungsgericht – zu Recht – zur Annahme einer schwerwiegenden Verletzung der Sorgfaltspflicht nach § 32 Abs. 1 S. 1 StaRUG und in der Konsequenz zur Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StaRUG zu bewegen.<sup>1</sup> Ansonsten ist zu § 33 StaRUG bislang nur wenig Rechtsprechung bekannt geworden,<sup>2</sup> *Frind* nahm die genannte Entscheidung des AG Nürnberg allerdings zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass die alsbaldige Aufhebung von Restrukturierungssachen wegen Ungeeignetheit der Unternehmen bzw. mangelhafter Anzeige und Pflichtenerfüllung auch beim AG Hamburg keine Seltenheit sei.<sup>3</sup>

**VI. Verknüpfung der Anzeige mit weiteren Anträgen oder Vorschlägen**

Das StaRUG hält außerdem weitere Aspekte bereit, die auf den ersten Blick nicht unmittelbar mit der Anzeige nach § 31 StaRUG in Zusammenhang stehen, bei genauerer Betrachtung aber sehr wohl schon zu diesem frühen Zeitpunkt bedacht werden müssen.

**1. Vorschlag zur Person des Restrukturierungsbeauftragten (§ 74 Abs. 2 StaRUG)**

Dies betrifft zum einen die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten. Der Restrukturierungsbeauftragte gehört nicht zu den

Instrumenten i.S.d. § 29 StaRUG, hat mit diesen aber gemein, dass seine Bestellung ebenfalls eine rechtshängige Restrukturierungssache – und damit eine Anzeige nach § 31 StaRUG – voraussetzt.<sup>4</sup> Im Unterschied zu den Instrumenten i.S.d. § 29 StaRUG durchbricht die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten das grundsätzlich auf die Verfahrensherrschaft des Schuldners angelegte System der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen allerdings insofern, als die Bestellung nicht nur auf Antrag des Schuldners erfolgt, sondern in bestimmten Fällen nach § 73 StaRUG von Amts wegen vorgesehen ist. Dadurch, dass einige der Angaben, die der Schuldner im Rahmen seiner Anzeige gemäß § 31 Abs. 2 StaRUG zu machen hat, direkt mit den Bestellungstatbeständen des § 73 Abs. 1 und 2 StaRUG zusammenhängen, ist es im Gesetz angelegt, dass das Restrukturierungsgericht ggf. unmittelbar nach der Anzeige einen Restrukturierungsbeauftragten bestellt.<sup>5</sup> Daraus ergibt sich, dass der Schuldner von seinem (bindenden) Vorschlagsrecht betreffend die Person des Restrukturierungsbeauftragten nach § 74 Abs. 2 StaRUG entsprechend frühzeitig – am besten schon in Verbindung mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens – Gebrauch machen sollte, sofern er denn einen Vorschlag unterbreiten möchte. Das

**BAKinso-Seminare bei AGV**

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinso) veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe: die **BAKinso-online-Fortbildungsedition**. Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger. Bei Interesse können auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen.

(Vielleicht treffen Sie dabei ja einmal Ihren Richter oder Ihren Rechtspfleger online. Und: Sie sollten wissen, was Ihr Insolvenzgericht weiß.)

Die BAKinso-Seminare finden mehrfach im Jahr statt und dauern 2 Stunden.

[www.AGV-Seminare.de/tag/BAKinso/](http://www.AGV-Seminare.de/tag/BAKinso/)

einer beabsichtigten Aufhebungsentscheidung gemäß § 33 StaRUG Stellung zu nehmen. Vgl. aber zu einer „laienhaft“ betriebenen Restrukturierungssache, in der das Gericht von einem Nachbesserungshinweis abgesehen hat, AG Hamburg v. 4.11.2024 – 61h RES 1/24, NZI 2025, 421, Rn. 12  
<sup>1</sup> AG Nürnberg v. 12.3.2025 – RES 1/25; vgl. auch AG Hamburg v. 28.5.2025 – 61h RES 1/25, NZI 2025, 883, Rn. 12 („Anzeige ist ersichtlich ‚laienhaft‘ Kostenvorschusseinzahlungsfrist wurde nicht gewahrt“)  
<sup>2</sup> Aus der jährlich im INDat Report veröffentlichten StaRUG-Erhebung ergibt sich nur, dass es etwa im Jahr 2024 insgesamt

84 Anzeigen eines Restrukturierungsvorhaben und zwölf Fälle einer Aufhebung nach § 33 StaRUG gab; siehe dazu INDat Report 02/2025, 58, 59  
<sup>3</sup> Vgl. *Frind*, ZInsO 2025, 1925, 1926  
<sup>4</sup> Exemplarisch *Kümpel*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 77 Rn. 7 m.w.N.  
<sup>5</sup> Vgl. im Kontext des § 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StaRUG etwa *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 53: „sofort“ (vorbehaltlich des § 73 Abs. 1 S. 2 StaRUG)

Restrukturierungsgericht ist insofern nicht verpflichtet, auf einen etwaigen Vorschlag des Schuldners zu warten bzw. den Schuldner vor der Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten anzuhören.<sup>1</sup>

## 2. Antrag auf öffentliche Bekanntmachungen (§ 84 Abs. 1 S. 1 StaRUG)

Ein weiterer Aspekt, den der Schuldner schon im Zusammenhang mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens klären sollte, ist die Frage, ob seine Restrukturierungssache öffentlich geführt werden soll. Vor allem in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen kann die öffentliche Variante des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens eine größere Rechtssicherheit mit Blick auf die Anerkennung und Vollstreckbarkeit der Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten bieten. Öffentliche Restrukturierungssachen fallen nämlich in den Anwendungsbereich der EulnsVO,<sup>2</sup> während bei vertraulichen Restrukturierungssachen die Anwendung der EulnsVO ausgeschlossen und die Anwendung der Brüssel-Ia-VO hoch umstritten<sup>3</sup> ist.

Da öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 84 Abs. 1 S. 1 StaRUG nur erfolgen, wenn der Schuldner dies beantragt, und dieser Antrag gemäß Satz 2 vor der ersten Entscheidung in der Restrukturierungssache zu stellen ist, sollte der Schuldner einen solchen Antrag – sofern gewünscht – schon im Zusammenhang mit seiner Anzeige stellen.<sup>4</sup> Als erste Entscheidung kann nämlich auch die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten in Betracht kommen, die – wie vorstehend erwähnt – ggf. schon unmittelbar nach der Anzeige des Schuldners von Amts wegen erfolgt. Ist die erste Entscheidung in der Restrukturierungssache erst einmal getroffen und hat der Schuldner zuvor keinen Antrag nach § 84 Abs. 1 S. 1 StaRUG gestellt, hat er keine Chance, nachträglich noch zur öffentlichen Variante zu wechseln.

Wird die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens zugleich mit einem Antrag nach § 84 Abs. 1 S. 1

StaRUG verbunden, ist zu beachten, dass der Schuldner dann nach § 84 Abs. 1 S. 3 StaRUG i.V.m. Art. 102c § 5 EGIInsO noch weitere Angaben machen soll.<sup>5</sup>

## 3. Weitere Anträge des Schuldners

Der Umstand, dass die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten im Gegensatz zu den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens auch von Amts wegen möglich ist, führt dazu, dass sich der Schuldner im Zusammenhang mit seiner Anzeige schon über die unter 1. und 2. genannten, eigentlich nicht unmittelbar mit der Anzeige zusammenhängenden Aspekte Gedanken machen muss, um diese Möglichkeiten nicht unwiderruflich zu verpassen.

Soweit das StaRUG abgesehen von der amtswegigen Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten dem Schuldner die Verfahrensherrschaft überlässt, indem ausschließlich der Schuldner selbst berechtigt wird, Instrumente i.S.d. § 29 StaRUG zu beantragen<sup>6</sup>, besteht nicht die Gefahr, dass ihm das Gericht oder sonstige Beteiligte zuvorkommen. Insofern muss sich der Schuldner mit seinen Anträgen vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen zunächst nicht beeilen. Es steht ihm aber frei, mit seiner Anzeige auch schon weitere Anträge verbinden. Der Anzeige kommt zwar nach der Vorstellung des Gesetzgebers auch die Aufgabe zu, dem Restrukturierungsgericht die Gelegenheit zu geben, sich auf etwaig folgende, womöglich eilbedürftige Anträge vorzubereiten.<sup>7</sup> Dieser Zweck wird verfehlt, wenn die Anzeige bereits mit einem oder gar mehreren Anträgen verbunden wird und daher keine Zeit für eine Vorbereitung bleibt. Auch wenn ein solches Vorgehen daher nicht als optimal angesehen werden kann, bedeutet dies allerdings nicht, dass eine Verbindung der Anzeige mit einem oder mehreren (Instrumenten-)Anträgen

<sup>1</sup> Exemplarisch dazu Hänel, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 73 Rn. 73, der aber zugleich darauf hinweist, dass eine Anhörung in der Regel sinnvoll sein dürfte; ebenso Martini, in: Jacoby/Thole, StaRUG, 2023, § 74 Rn. 17

<sup>2</sup> „Die öffentliche Restrukturierungssache“ wurde durch die Verordnung (EU) 2021/2260 vom 15.12.2021 in Anhang A der EulnsVO aufgenommen.

<sup>3</sup> Ausführlich dazu Skauradszun, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 84 Rn. 62 ff. m.w.N.

<sup>4</sup> So auch Madaus, in: MüKoStaRUG, 2023, § 84 Rn. 11

<sup>5</sup> Der Ausgestaltung des Art. 102c § 5 Satz 1 EGIInsO als Soll-Vorschrift ist zu entnehmen, dass die entsprechenden Angaben nicht verpflichtend sind; siehe hierzu Skauradszun/Kümpel, in: BeckOK InsR, 40. Ed. 1.8.2025, Art. 102c § 5 EGIInsO Rn. 7 m.w.N.

<sup>6</sup> Die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten ist nach § 77 Abs. 1 Satz 2 StaRUG auch auf Antrag einer Gläubigergruppe möglich, diese Möglichkeit ist aber kaum praxisrelevant; vgl. dazu Kümpel, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 77 Rn. 25

<sup>7</sup> BT-Drucks. 19/24181, S. 134

unzulässig ist.<sup>1</sup> Zu berücksichtigen ist aber, dass die Anforderungen an solche Anträge ggf. über § 31 Abs. 2 StaRUG hinausgehen (vgl. insbesondere zum Instrument der Stabilisierung § 50 StaRUG).

## VII. Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG hat der Gesetzgeber beim Verfahrenszugang einen grundlegend anderen Weg als beim Insolvenzverfahren gewählt. Die Intensität der gerichtlichen Beteiligung fällt beim Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen geringer aus, was aus Sicht des Schuldners die Attraktivität des StaRUG und die Erfolgsaussichten einer Restrukturierung steigern kann. Gleichwohl darf die Bedeutung der Anzeige nicht unterschätzt werden. Auch ohne eine Eröffnungsentscheidung sollten sich die Restrukturierungsgerichte bemühen, möglichst früh die „Spreu vom Weizen zu trennen“ und von vornherein untaugliche Restrukturierungssachen wieder aufzuheben, damit das StaRUG insbesondere kein Zufluchtsort für solche Schuldner wird, die eigentlich den Weg in ein Insolvenzverfahren antreten müssten.<sup>2</sup>

Da komplexe Restrukturierungen alle Beteiligten vor große Herausforderungen stellen, wird es vor allem auf ein konstruktives Zusammenwirken ankommen. Es bietet sich aus Sicht des Schuldners insbesondere an, ein Vorgespräch mit dem Restrukturierungsgericht zu suchen. Der Ruf, die Möglichkeit eines solchen Vorgesprächs ins StaRUG aufzunehmen, wurde insbesondere zuletzt mit Blick auf die Evaluation des StaRUG lauter.<sup>3</sup> Diesen Ruf sollte der Gesetzgeber erhören und auch solange diese Möglichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist, kann den Schuldnern empfohlen werden, zunächst ein informelles Vorgespräch suchen.<sup>4</sup>

Womöglich wird den Beteiligten im Rahmen der Evaluation auch eine Hilfe an die Hand gegeben: Schon in den Gesetzesmaterialien zum StaRUG wurde in Aussicht gestellt, dass im Rahmen einer Evaluierung insbesondere geprüft werden soll, ob das

Restrukturierungsverfahren durch Verfahrenshilfen zugänglicher werden würde, wobei beispielhaft Musteranzeigen, -anträge oder Formulierungshilfen genannt wurden.<sup>5</sup> Insbesondere denjenigen Schuldnern, die nicht die Mittel für die Inanspruchnahme umfassender Beratung haben, und auch den Restrukturierungsgerichten würde dies sicherlich entgegenkommen.

## Auslegungsfragen des StaRUG





im Lichte der aktuellen Rechtsprechung



mit RiBGH a.D. Prof. Dr.  
Gerhard Pape



Online



3 FAO-Stunden



30.03.2026



09:00 - 12:15 Uhr



<sup>1</sup> Exemplarisch *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 20: „kein Kopplungsverbot“

<sup>2</sup> Vgl. hierzu *Frind*, ZInsO 2025, 1925, 1926, der die Integration der Prüfungskompetenz, ob wirklich nur drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, in § 31 StaRUG anregt

<sup>3</sup> Mit dieser Forderung *Gravenbrucher Kreis*, ZRI 2025, 549, 551 sowie *Frind*, ZInsO 2025, 1925; früh in diese Richtung schon AG Hamburg, Beschl. v. 17.1.2022 – 61c RES 1/21, ZRI 2022, 236

sowie aus dem Schrifttum *Kamin*, ZVI 2022, 91, 94 mit der Befürwortung einer analogen Anwendung des § 10a InsO

<sup>4</sup> Dazu, dass ein Vorgespräch schon heute „best practice“ sei und die meisten Restrukturierungsrichter dankbar wären, wenn sie nicht „überfallartig“ mit einem StaRUG-Verfahren überrascht werden, *Frind*, ZInsO 2025, 1925

<sup>5</sup> BT-Drucks. 19/24181, S. 102.

# Checkliste zur Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens

## 1. Allgemeine Anforderungen

- Bezeichnung des Restrukturierungsgerichts
- Bezeichnung des Schuldners
- Angabe zu Umständen, aus denen sich die örtliche und ggf. internationale Zuständigkeit des bezeichneten Restrukturierungsgerichts ergibt

2. Entwurf eines **Restrukturierungsplans** oder Konzept für die Restrukturierung

3. Darstellung des **Stands von Verhandlungen** mit Gläubigern, an dem Schuldner beteiligten Personen und Dritten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen

4. Darstellung der **Vorkehrungen**, welche der Schuldner getroffen hat, um seine Fähigkeit sicherzustellen, seine Pflichten nach dem StaRUG zu erfüllen

5. Angabe, ob die **Rechte von Verbrauchern** oder von mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen (insb. durch einen Restrukturierungsplan oder eine Stabilisierungsanordnung)

6. Angabe, ob damit zu rechnen ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den **Widerstand** einer nach Maßgabe des § 9 StaRUG zu bildenden Gruppe durchgesetzt werden kann

7. Angabe **früherer Restrukturierungssachen** (befasstes Gericht und Aktenzeichen)

## 8. Optional

- Antrag auf **öffentliche Bekanntmachungen** (§ 84 Abs. 1 S. 1 StaRUG)
- Antrag auf **Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten** (§ 77 Abs. 1 S. 1 StaRUG)
- Vorschlag zur **Person des Restrukturierungsbeauftragten** (vgl. § 74 Abs. 2 StaRUG)
- **Instrumentenanträge** (vgl. § 29 StaRUG)